

Begründung:

Für die am 01.12.2012 zusammentretende ordentliche Landschaftsversammlung sind die 49 Mitglieder neu zu wählen. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre.

Die Bestimmung der Vertreter der Stadt Emden in der Landschaftsversammlung richtet sich nach den Vorschriften der Verfassung der Ostfriesischen Landschaft vom 11. Juli 1998 i.V.m. § 71 Absatz 2 und 3 NKomVG.

Die Mitglieder werden von den Kreistagen der Landkreise Aurich, Leer, Wittmund sowie dem Rat der Stadt Emden nach dem Verhältnis ihrer Einwohner zur Zahl der Gesamtbevölkerung bestimmt. Der Rat der Stadt Emden kann demnach wie in den vorherigen Wahlperioden auch 6 Mitglieder benennen. Von den benannten Personen dürfen nicht mehr als 2/3 (= 4 Personen) dem Rat der Stadt Emden angehören.

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich im Bereich der Aufgaben der Ostfriesischen Landschaft, insbesondere auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Bildung in und für Ostfriesland, betätigt.

Das Vorschlagsrecht für die einzelnen Mitglieder stellt sich wie folgt dar:
SPD 4 Sitze, CDU ein Sitz und Bündnis 90 / Die Grünen ein Sitz.

SPD	$6 \times 22 : 41 = 3,2195$	= 3	+ 1	= 4 Sitze	Vorausmandat
CDU	$6 \times 9 : 41 = 1,3171$	= 1		= 1 Sitz	
FDP	$6 \times 4 : 41 = 0,5854$	= 0		= 0 Sitze	
Grüne	$6 \times 6 : 41 = 0,8780$	= 0	+ 1	= 1 Sitz	
Gesamt		= 4	+ 2	= 6 Sitze	

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Es ist davon auszugehen, dass sich das Handeln der Ostfriesischen Landschaft dahingehend auswirkt, das Wohl auch der Emdener Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und somit förderlich im Hinblick auf die Zielsetzungen (Zielgruppen, Handlungsempfehlungen) zum Demografieprozess zu sehen sind.

Anlagen:

Schreiben der Ostfriesischen Landschaft vom 20. April 2012